Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4571

08. 05. 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Andrea Fischer (Berlin), Rita Grießhaber, Monika Knoche, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/2463, 13/4543 –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

,3. § 179 wird wie folgt gefaßt:

„§ 179
Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine Person, die wegen ihrer Behinderung oder Krankheit, wegen einer Bewußtseinsstörung oder auf Grund von Angstzuständen widerstandsunfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich oder einem Dritten von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(4) § 177 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."'

Bonn, den 8. Mai 1996

Irmingard Schewe-Gerigk
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Marieluise Beck (Bremen)
Matthias Berninger
Annelie Buntenbach
Andrea Fischer (Berlin)
Rita Grießhaber
Monika Knoche
Christa Nickels
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt),
Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Eine Änderung des § 179 StGB ist dringend geboten.

Der Gesetzentwurf der Koalition sieht für den § 179 StGB ein geringeres Srafmaß als für den § 177 StGB vor: Eine sexuelle Nötigung einer zum Widerstand unfähigen Person wird lediglich mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren belegt, während die sexuelle Nötigung einer nicht widerstandsunfähigen Person mit einer Mindeststrafe von nicht unter einem Jahr belegt ist. Auch beim Vorliegen einer Vergewaltigung macht der Regierungsentwurf Unterschiede, je nachdem, ob es sich um widerstandsunfähige oder widerstandsfähige Personen handelt. Wird eine widerstandsunfähige Person vergewaltigt, so soll ein Mindeststrafmaß von einem Jahr gelten, kann sich die Person wehren, soll das Eingangsstrafmaß bei zwei Jahren liegen.

Der geringere Strafrahmen des § 179 StGB – wie ihn die Koalition vorschlägt – ist diskriminierend, da er die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung widerstandsunfähiger Personen als weniger strafwürdig qualifiziert. (Degener, Gleichstellung behinderter Opfer bei der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Gewalttaten, 1996, unveröff. Manuskript): Grundsätzlich ist diese Unterscheidung nicht zu rechtfertigen, da damit Opfer, die nicht in der Lage sind, sich gegen den Täter zu verteidigen, weniger zu schützen sind als wehrfähige Opfer. Für dauerhaft behinderte widerstandsunfähige Opfer gilt dabei als Begründung der Bezug auf das Verbot der Diskriminierung behinderter Personen (Artikel 3 Abs. 3 GG). Aber auch die nicht dauerhaft behinderten, gleichwohl aber zum Widerstand unfähigen Opfer (beispielsweise durch Drogen oder Koma) werden diskriminiert, wenn ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Artikel 1 und 2 GG) und speziell ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung vom Gesetzgeber explizit als geringerwertig eingestuft würden (Helmken, § 179 StGB – letzter Stolperstein der Vergewaltigungsreform?, 1996, unveröff. Manuskript).

Und schließlich läßt sich auch die Annahme, der Täter wende für den sexualisierten Mißbrauch einer widerstandsunfähigen Person geringere kriminelle Energie auf als für eine Vergewaltigung in Verbindung mit Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder der Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nicht halten, um ein geringeres Strafmaß zu begründen. Sie könnte nur dann bestätigt werden, wenn man die kriminelle Energie mit physischer Kraftentfaltung gleichsetzte. Es ist aber nicht einzusehen, warum bei der Vergewaltigung einer widerstandsunfähigen Person ein Weniger an „krimineller Energie" unterstellt werden sollte.

Darüber hinaus ist es geboten, den § 179 StGB zu erweitern um die Gruppe derjenigen Opfer, die aufgrund von Angstzuständen widerstandsunfähig sind. Als Begründung kann hier angeführt werden, daß diese Opfer durch das Tatbestandsmerkmal in § 177 StGB „unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist" (Koalitionsgesetzentwurf) nicht ausreichend geschützt werden. Aufgrund der weitgehend restriktiven Rechtsprechung im Bereich der sexuellen Gewalt ist nicht gewährleistet, daß Vergewaltigung und sexuelle Nötigung von Personen, die aus Angst widerstandsunfähig sind, tatsächlich unter die neu aufgenommene Formulierung in § 177 StGB fallen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44